

Antrag der Justizkommission\* vom 12. Juli 2022

KR-Nr. 118/2022

## **Beschluss des Kantonsrates über die vorzeitige Entlassung eines Handelsrichters**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 12. Juli 2022,

*beschliesst:*

I. Das Gesuch von Handelsrichter Roger Neiningen um Weiterführung des Amtes als Handelsrichter wird abgelehnt.

II. Die vorzeitige Entlassung erfolgt mit Datum dieses Beschlusses.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

IV. Mitteilung an Roger Neiningen und das Handelsgericht.

Zürich, 12. Juli 2022

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Die Sekretärin:

Katrin Meyer

---

\*Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto (Präsident), Volketswil; Valentin Landmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Esther Meier, Zollikon; Beat Monhart, Gossau; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Nicola Siegrist, Zürich; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

## **Bericht**

Mit Schreiben vom 28. März 2022 teilte Handelsrichter Roger Neininger mit, dass er seinen Wohnsitz im Verlauf des Aprils 2022 von Zürich nach Rapperswil verlegen werde und bat um Beurteilung seines Antrages zur Weiterführung des Amtes als Handelsrichter im Sinne von § 24 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161). Der Präsident des Handelsgerichts äusserte sich am 30. März 2022 dahingehend, dass das Gesuch seitens des Gerichts sehr unterstützt werde, da es sich bei Roger Neininger um einen ausserordentlich geschätzten und fachlich äusserst versierten Handelsrichter der Kammer 2 (Revisions- und Treuhandkammer) handle, der stets sehr wertvolle Beiträge zu den gerade in der Kammer 2 häufig sehr komplizierten Fragestellungen liefere.

Am 28. April 2022 wies die Geschäftsleitung des Kantonsrates das Gesuch um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes der Justizkommission zu Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu.

Die Justizkommission beschloss am 12. Juli 2022 dem Kantonsrat Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen und informierte Roger Neininger über die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen und seinen Rücktritt genehmigen zu lassen. Mit Schreiben vom 26. August 2022 teilte Roger Neininger der Justizkommission mit, dass er nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Handelsgerichts an seinem Gesuch um Weiterführung des Amtes als Handelsrichter festhalte und stellte eventualiter den Antrag, dass ihm im Falle einer vorzeitigen Entlassung die Weiterführung des Amtes zumindest bis zum Amtsantritt eines allfälligen Nachfolgers zu bewilligen sei. Als Begründung führte er auf, dass er am Handelsgericht Zürich in diversen teilweise sehr umfangreichen Fällen bereits massgeblich involviert sei und es angesichts des bisher geleisteten beträchtlichen Aufwandes sinnvoll erscheine, auch weiterhin an diesen Fällen mitwirken zu können. In diesem Sinne sei auch sein Eventualantrag zu verstehen.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung (LS 101) kann in die obersten kantonalen Gerichte gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. § 23 Abs. 1 GPR legt zusätzlich fest, dass als Mitglied eines kantonalen Organs nur wählbar ist, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat. Wer die Wahlfähigkeit verliert, er sucht gemäss § 35 Abs. 1 GPR schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis der Weiterführung des Amtes im Sinne von § 24 GPR. Damit legt das Gesetz fest, dass ein Amtsinhaber trotz fehlender Wählbarkeit nicht automatisch sein Amt verliert, sondern dass die zuständige Behörde, vorliegend der Kantonsrat, einen Entscheid über die Entlassung aus dem Amt oder über dessen Weiterführung fällen muss.

Liegt die Zustimmung des betroffenen Organs vor und ist die Aufgabenerfüllung sichergestellt, kann der Kantonsrat in Abwägung der verschiedenen Interessen darüber entscheiden, ob er ein Gesuch um Weiterführung des Amtes genehmigen oder als unzweckmässig ablehnen will (vgl. Weisung des Regierungsrates vom 28. August 2002 zu Vorlage 4001, S. 67, § 24).

Die Bewilligung, das Amt trotz fehlenden Wohnsitzes bis zum Ende der Amtsdauer ausüben zu dürfen, stellt eine Abweichung vom Grundsatz des Erfordernisses des politischen Wohnsitzes dar. Für eine solche Ausnahme müssen somit Gründe vorliegen, welche das Interesse überwiegen, dass sich das Handelsgericht als kantonales Organ ausschliesslich aus Mitgliedern zusammensetzen soll, welche die Wohnsitzpflicht im Kanton und damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Als Interesse für die Weiterführung des Amtes wird seitens von Roger Neininger und des Handelsgerichts der wertvolle fachliche Beitrag als Handelsrichter genannt, was nicht bezweifelt wird. Zudem sei Roger Neininger in viele komplexe Verfahren involviert und eine Einarbeitung eines neuen Handelsrichters in diese Fälle wäre sowohl zeitlich auch und kostenintensiv.

Die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 10. Mai 2004 70. Die Kammer 2, welche die Bereiche Revision und Treuhand abdeckt, ist mit sieben Handelsrichterinnen und -richtern besetzt. Erfahrungsgemäss hat es gerade in diesem Bereich jeweils eine hohe Anzahl qualitativ hochstehender Bewerbungen, sodass mit der vorzeitigen Entlassung von Roger Neininger nur eine kurze Vakanz bei der Kammer 2 entstehen wird, welche für das Handelsgericht mit den sechs übrigen Handelsrichterinnen und Handelsrichtern gut überbrückt werden kann.

Es ist im Interesse des Rechtsstaates und der Rechtsuchenden, dass sich das Handelsgericht möglichst ohne Ausnahme aus Richterinnen und Richtern zusammensetzt, welche die gesetzliche Wohnsitzpflicht erfüllen. Die laufende Amtsdauer des Handelsgerichts dauert noch bis Mitte 2025. Eine Bewilligung zur Weiterführung des Amtes für so lange Zeit erscheint vorliegend nur ungenügend begründet und das Interesse, dass das Handelsgericht als kantonales Organ ausschliesslich aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, welche die Wohnsitzpflicht im Kanton und damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, überwiegt. Aus diesem Grund ist auch der Eventualantrag der Weiterführung des Amtes bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abzulehnen.

Handelsrichter Roger Neininger ist somit frühzeitig, per Beschluss des Kantonsrates, aus seinem Amt zu entlassen. Der Kantonsrat bedankt sich für die geleistete Arbeit.